



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 02. Juni 2017

Seite 1 von 5

«Anrede»

«Name»
«Straße»
«Ort»
«ZusatzOrt»

Aktenzeichen:
33.46 – 5 07 06-

Auskunft erteilt:
Herr Weingarten

«Vertreter»

kurt.weingarten@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: B 316
Telefon: (0221) 147 - 2925
Fax: (0221) 147 - 4181

Flurbereinigung Sieglar-Eschmar, Az. 33.46 – 5 07 06 – «ONr»

- I. Ladung zur Bekanntgabe des 1. Entwurfs des Flurbereinigungsplanes
- II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung

Börsenplatz 1,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Anlagen für Teilnehmer:

- a) Bodenordnungsnachweis:
 - a. Teilnehmernachweis – Eigentümer – 1. Entwurf
 - b. Einlagenachweis – 1. Entwurf
 - c. Abfindungsnachweis – 1. Entwurf
 - d. Teilnehmernachweis - Belastungen und Berechtigungen – 1. Entwurf
 - e. Abfindungsnachweis - Ausgleich und Entschädigungen – 1. Entwurf
- b) Überleitungsbestimmungen
- c) Informationsblatt „Greening“

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an zent-
ralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Anlagen für Nebenbeteiligte:

- a) Nebenbeteiligtenachweis

«Briefanrede»

hiermit werden Sie zu folgenden Terminen geladen:

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



I. Ladung zur Bekanntgabe des 1. Entwurfs des Flurbereinigungsplanes

Im Flurbereinigungsverfahren Sieglar-Eschmar hat die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde den 1. Entwurf des Flurbereinigungsplanes erstellt. Dieser fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Flurbereinigungsgebiet tatsächlich und rechtlich neu gestaltet wird.

Der 1. Entwurf des Flurbereinigungsplanes (Textteil, Nachweise und Karten) wird für die **Beteiligten** zur Einsichtnahme ausgelegt,

**vom 27.06.2017 bis zum 29.06.2017 jeweils von 8.30 Uhr
bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
im Katholischen Pfarrheim St. Augustinus-Haus
Im Jägersgarten 11
53844 Troisdorf-Eschmar**

Während dieser Zeiten stehen Bedienstete des Dezernates 33 der Bezirksregierung Köln (Flurbereinigungsbehörde) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung. Die neuen Grundstücke können auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt und erläutert werden.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die **Nebenbeteiligten** (siehe Hinweis am Ende des Schreibens).

Als **Teilnehmer** erhalten Sie beigefügt einen Auszug aus dem 1. Entwurf des Flurbereinigungsplanes, der Ihre neuen Grundstücke und das Verhältnis Ihrer Gesamtabfindung zu den von Ihnen eingebrachten Grundstücken und die Ausgleichs- und Entschädigungen nachweist (Abfindungsnachweis).

Als **Nebenbeteiligter** erhalten Sie den Auszug aus dem 1. Entwurf des Flurbereinigungsplanes (Nebenbeteiligtennachweis), der Ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligtennachweis an-



gegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Flurbereinigungsplan gelöscht. Rechte, die durch den Flurbereinigungsplan neu begründet werden, sind im Nebenbeteiligtennachweis mit dem Hinweis „Vorgesehene Neueintragung“ eingetragen.

Den jeweiligen Auszug bitte ich zu dem Auslegungstermin mitzubringen.

Einwendungen gegen den Inhalt des 1. Entwurfs des Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindung, können im Bekanntgabetermin erhoben werden. Sollten Sie Ihre Einwendungen nicht im Termin vorbringen wollen, so können Sie diese bis spätestens 18.07.2017 schriftlich der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, unter Angabe des Aktenzeichens 33.46 – 5 07 06 – und Ihrer Ord.-Nr. mitteilen.

Wer an der Wahrnehmung des Bekanntgabetermins verhindert ist, kann sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Die bevollmächtigte Person hat seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen. Dies gilt auch für Eheleute, die sich gegenseitig vertreten. Die Vollmacht kann nachgereicht werden. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist amtlich zu beglaubigen; die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, angefordert werden.

- II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass vorläufigen Besitzeinweisung

Gleichzeitig mit der Bekanntgabe des 1. Entwurfs des Flurbereinigungsplanes (siehe Punkt I. der Ladung) findet

**vom 27.06.2017 bis zum 29.06.2017 jeweils von 8.30 Uhr
bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
im Katholischen Pfarrheim St. Augustinus-Haus
Im Jägersgarten 11
53844 Troisdorf-Eschmar**



die Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung statt.

Als Beteiligte/-r können Sie in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neuen Grundstücke in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

Falls Ihr betroffener Grundbesitz verpachtet ist, werden Sie gebeten, Ihren Pächter über die neue Feldeinteilung bzw. über den o. a. Termin zu informieren.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird die Einweisung aller Grundstückseigentümer und Pächter in Besitz, Verwaltung und Nutzung zum 1. Entwurf des Flurbereinigungsplanes geregelt. Sie erfolgt nach der Bekanntgabe des 1. Entwurfs des Flurbereinigungsplanes. Die vorläufige Besitzeinweisung wird durch die Flurbereinigungsbehörde in den Flurbereinigungsgemeinden und den angrenzenden Gemeinden in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Weiterer Verfahrensgang

Die Flurbereinigungsbehörde wird alle erhobenen Einwendungen prüfen. Begründete Einwendungen werden behoben. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine Entwurfsplanung handelt, die durch die endgültige Straßenschlussvermessung noch leicht geändert werden kann. Danach wird der – gegebenenfalls fortgeschriebene – Flurbereinigungsplan den Beteiligten formell gemäß § 59 FlurbG bekannt gegeben. Erst zu diesem Zeitpunkt besteht die Möglichkeit, Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Kopka
Regierungsvermessungsdirektor



Hinweis zur Stellung der Nebenbeteiligten

Gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG zählen zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).